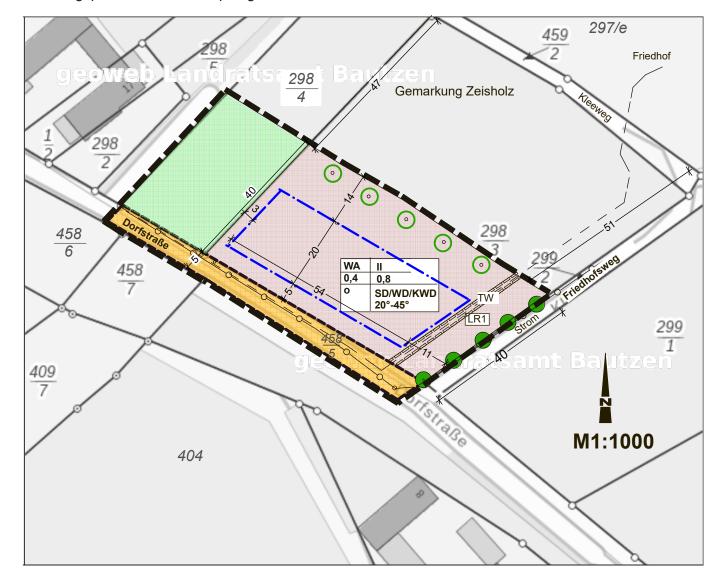
BEBAUUNGSPLAN "SCHWEPNITZ OT ZEISHOLZ DORFSTRASSE"

Planentwurf Februar 2023 Dipl.Ing.Architektin Palme Satzungsplan 10.07.2023 Dipl.Ing.Architektin Palme



10 20 30 40 50 m

Sonstige Planzeichen

■■■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

SD,WD,KWD Sattel-,Walm-,Krüppelwalmdach

Gehäudehestand

vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurstücksnummer

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A, Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB)



Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO) Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig.

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB;

§ 16 BauNVO) Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Nutzungsschablone in der Planzeichnung festgelegt.

Nutzungsschablone	
Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform, Dachneigung

max. zulässige Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß)

GFZ 0,8 max. mögliche Geschossflächenzahl

GRZ 0,4 max. mögliche Grundflächenzahl

TH 6,0m max. zulässige Traufhöhe

Außenwandhöhe vom mittleren Niveau der angrenzenden Straße bis Traufe höchstens

3. Bauweise (§ 22 Abs. 3 BauNVO offene Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Baugrenze § 23 (1) BauNVO Außerhalb der mit Baugrenzen bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Nebenanlagen im Sinne des § 12 und 14 BauNVO errichtet werden.

Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1, Nr. 11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

Versorgungsanlagen und -leitungen

(§ 9 Abs. 1, Nr. 12, 13 und 14 BauGB) O vorhandene Stromleitung, Straßenbeleuchtung, Telekom

vorhandene Trinkwasserleitung

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

mit Geh-, Fahr-und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB) Für die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen mit Leitungs rechten wird der Kreis der Begünstigten wie folgt bestimmt: LR1: Leitungsrecht für EWAG Kamenz Trinkwasser

> Planungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft



Erhaltung der extensiven Mähwiese



Die vorhanden Bäume sind zu erhalten und bei Abgang zu



Neupflanzung von Laubbäumen

Pro Baugrundstück sind mind. 5 Obst -oder Laubbäume zu

Begrenzung der Bodenversieglung 6.2. Die Befestigung der Stellplätze und ihren Zufahrten ist nur mit wasserdurchlässigen Aufbau zulässig (z.B. Rasenpflaster, Schotterrasen oder Pflaster mit mehr als 30% Fugenanteil.)

Rückhaltung von Niederschlagswasser 6.3. Das auf den Wohngrundstücken anfallende, unbelastete Niederschlagswasser ist auf dem Baugrundstück zurückzuhalten (Z.B. Zisternen) oder zu verwerten (als Brauchwasser) oder zu versickern Auf das Baugrundgutachten des Ing.Büros Kaiser von 2014

7. Naturschutz

wird hingewiesen.

Festgesetzte Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Pflanzmaßnahmen sind in der auf die Anzeige der Nutzungsaufnahme gemäß § 82 Abs.2 SächsBO folgende Pflanzperiode abzuschließen.

Die Beseitigung von Gehölzen ist im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September Brut-und Aufzuchtzeit europäischer Vogelarten) nicht gestattet.

8. Schallschutz

Luftwärmepumpen, Klimaanlagen und vergleichbare Anlagen haben in Abhängigkeit ihrer Schallleistung folgende Abstände zu schützenswerter Daueraufenthaltsräumen nach DIN 4109 der Nachbarbebauung des allgemeinen Wohngebietes einzuhalten

Schallleistungspegel[dB(A)]	Abstand m
59	20
57	15
53	10

Eine Reduzierung des Abstandes kann zugelassen werden, wenn durch Sachverständigengutachten der Nachweis erbracht wird, dass durch die lärmemittierende Anlage unter Beachtung der Vorbelastung die Immission werte der TA Lärm im Einwirkungsbereich eingehalten werden können.

B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

gemäß § 9 Abs.4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung § 89 SächsBO

1. Gestaltung des Daches

Im Bereich des Allgemeinden Wohngebietes sind für Hauptgebäude Satteldächer, Walm-oder Krüppelwalmdächer 20-45° zulässig. Für Anlagen gemäß § 12 BauNVO (Garagen) und §14 BauNVO (Nebenanlagen) sind darüber hinaus Flachdächer zulässig.

Freiflächen

Die nicht überbaubaren und nicht überbauten Grundstücksflächen sind, soweit sie nicht als Stellplätze und Zufahrten genutzt werden, zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten

C. Hinweise

1. Flächen für Stellplätze und Garagen

Die für die einzelnen Grundstücke erforderlichen privaten Stellplätze sind auf den Baugrundstücken entsprechend der SächsBO nachzuweisen. Bei der Anordnung von Garagen auf dem Baugrundstück ist § 3 der Sächsischen Garagen- und Stellplatzverordnung zu beachten.

2. Meldepflicht von Bodenfunden

Auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG wird hingewiesen.

3. Bodenschutz / Altlasten

Unbelasteter Bodenaushub ist im Bauvorhaben selbst bzw. bei anderweitigen Maßnahmen einer Verwertung zuzuführen. Zum Schutz des Bodens vor schädlichen Veränderungen sind die §§ 4 und 7 BBodSchG zu beachten.

m Rahmen der Baumaßnahmen bekannt gewordene oder vom Verpflichteten verursachte schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten sind gemäß § 13 Abs. 3 SächsKrWBodSchG der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen

4. Besonderer Schutz von Grenz- und Vermessungsmarken
Gemäß § 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes (SächsVermKatG) sind
Grenz- und Vermessungsmarken besonders geschützt. Insbesondere dürfen diese nicht entfernt
oder verändert werden. Gefährdete Grenzmarken sollten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖbV) gesichert werden.

5. Bohranzeige-/ Bohrergebnismitteilungspflicht

Es besteht Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie gemäß Geologiedatengesetz GeolDG.

6. Vorsorgender Radonschutz

Zum vorsorgenden Schutz vor erhöhter Strahlenbelastung durch Zutritt von Radon in Aufenthaltsräume wird empfohlen bei geplanten Neubauten generell einen Radonschutz vorzusehen oder von einem kompetenten Ingenieurbüro die radiologische Situation auf dem Grundstück und den Bedarf an Schutzmaßnahmen abklären zu lasser

AUSFERTIGUNG

Der Bebauungsplan "Schwepnitz OT Zeisholz Dorfstraße" bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen vom . ..2023 wird hiermit ausgefertigt.

(Siegelabdruck) Schwepnitz, den (Bürgermeister)

REKANNTMACHLING

Die Satzung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am durch Abdruck im Mitteilungsblatt Nr............. ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs. 2BauGB und §4Abs4SächsGemO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44BauGB) hingewiesen worden

Die Satzung ist amin Kraft getreten.

(Siegelabdruck) Schwepnitz, den (Bürgermeister

SATZUNGSPLAN

BEBAUUNGSPLAN SCHWEPNITZ OT ZEISHOLZ DORFSTRASSE

Gemeinde Schwepnitz Auftraggeber:

Dresdner Straße 4 01936 Schwepnitz

Bearbeitung: Entwurf Februar 2023

redaktionelle Änderung 10.07.2023



Architekturbüro Ilona Palme Bautzner Berg 36, 01917 Kamenz Tel 03578 315319 Handy 01735826714 e-mail: Palme.Kamenz@t-online.de